



Initiativen für Bremen

Diskussions- und Positionspapier:

**„Von der Abnick-Information zur
echten Bürger-Mitwirkung“**

Verabschiedet am 27.7.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	Zur Lage in Bremen	4
1.1	Auf nach Bremen	4
1.2	Drei Beispiele aus Bremen	4
1.2.1	Seehausen	4
1.2.2	Weser-Stadion	5
1.2.3	Lärmaktionsplanung	5
2. Kapitel:	Bürgermitwirkung ?	6
2.1	Weiterentwicklung des Bremischen Beiräte-Gesetzes	6
2.1.1	Ortsamtsleiter	6
2.1.2	Verantwortung für Ortsämter	6
2.1.3	Moderation	6
2.1.4	Beiräte und Bürgerschaft (Stadtparlament)	6
2.1.5	Erweiterte Entscheidungskompetenzen	7
2.1.6	Beschränkte Budgets	7
2.1.7	Jährliche Planungskonferenzen	7
2.1.8	Beteiligungsrechte des Beirates	7
2.1.9	Zuständigkeit Senatskanzlei	7
2.1.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	7
2.1.11	Ständiger Ausschuss	7
2.1.11.1	Erörterung von Berichten	7
2.1.11.2	Mitwirkung an Aufstellung von Stadtteilbudgets	8
2.1.11.3	Ehemaliger Gesamtbeirat	8
2.2	Bewertung des neuen Beiräte-Gesetzes	8
2.2.1	Öffentlichkeit	8
2.2.2	Kinder- und Jugendbeteiligung	8
2.2.3	Bürgeranträge	8
2.2.3.1	Antragsrecht	8
2.2.3.2	Planungsabsichten	8
2.2.3.3	Bildung von Ausschüssen	9
2.2.3.4	Fehlendes Einvernehmen	9
2.2.4	Zusammenfassung	9
2.3.	Das neue Wahlgesetz zur Bremischen Bürgerschaft und die ihm innewohnenden Chancen	9
2.3.1	Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen	10
2.3.1.1	Panaschieren	10
2.3.1.2	Kumulieren	10
2.3.2	Erleichtertes Volksbegehren	10
2.3.3	Erweitertes Petitionsrecht	10
2.3.4	Kritische Überlegungen	10
2.4.	Der Runde Tisch in der Bremischen Politik	11
2.4.1	Bisherige Runde Tische	11
2.4.1.1	Wesertunnel Seehausen	11
2.4.1.2	Rembertiring	11
2.4.1.3	Pauliner Marsch	11
2.4.1.4	Monsterknoten	11
2.4.1.5	Flughafen-Tunnel	11

2.4.2	Forderungen von Initiativen an Runde Tische	11
2.4.2.1	Frühzeitigkeit	11
2.4.2.2	Definition der Ziele	11
2.4.2.3	Randbedingungen	12
2.4.2.4	Gleichberechtigung	12
2.4.2.5	Unabhängige Moderation	12
2.4.2.6	Gutachten	12
2.4.2.7	Ergebnisse	12
2.4.2.8	Sachliche Wirkung	12
2.4.2.9	Kontrolle	12
2.4.2.10	Dokumentation	12
2.4.3	Gemachte Erfahrungen mit Runden Tischen	12
2.4.3.1	„Demokratische Spielregeln“	12
2.4.3.2	„Objektivierung“ von Sachfragen	13
2.5	Das Bürgergutachten	13
2.6	Fazit zu Kapitel 2	13

1. Kapitel: Zur Lage in Bremen

1.1 Auf nach Bremen !

Von großartigen Anhörungen und Leitbildern, von denen man später nichts mehr hört, zu echter Bürgermitwirkung, die auch noch am Ende politisch wirksam durchgetragen wird – dahin zu kommen, erscheint als frommer Wunsch vieler Bürgerinitiativen, fortlaufend konterkariert durch Wortbrüche am „point of decision!“¹

Erinnert sei an die Zusagen, die den Bewohnern Weddewardens am Runden Tisch gemacht wurden, bevor der Container Terminal 4 (CT4) am Ende ohne Wenn und Aber durchgezogen wurde. Hier mag noch der Einwand gelten, dass allzu elementare Bremische Wirtschaftsinteressen keine andere Wahl ließen. Das gilt für die folgenden drei Bremer Beispiele nicht.

1.2 Drei Beispiele aus Bremen

1.2.1 Seehausen

So wäre eine andere, ursprünglich von der Politik zugesagte Variante des Seehauser Autobahntunnels, der insgesamt politisch ja gewollt ist, möglich gewesen. Die Moderationsrunde A 281 wurde indes mit strittigem Ergebnis beendet.

Hören wir dazu den Schlussbericht des Moderators, in dem das Fazit herausgestellt wird: Weil der eindeutige Wille von Senat und Deputation und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch der Abgeordneten („Nördlicher Rand abtauchen“) im Beschluss der Stadtbürgerschaft nicht zeichnerisch oder in ähnlich präziser Weise gefasst wurde, ist die jetzt beabsichtigte Änderung der Tunnelführung (mit dem Tunnelportal in der Nähe des alten Dorfes; bei Zerstörung von Teilen des alten Dorfkerns; verbunden mit Abriss von 5 bis 7 Häusern und in der Nähe einer neuen Familienhaus-Wohnbebauung) nach Auffassung der Gutachter unter juristischen Gesichtspunkten zulässig.

Gleichwohl steht für die Seehauser fest, dass damit ein gegebenes politisches Versprechen gebrochen wird. Bis weit in die 90er Jahre wurde vielen bauwilligen, die im jetzigen Neubaugebiet ein Haus gebaut haben, von Ämtern der Stadtgemeinde Bremen wiederholt versichert, dass das Tunnelportal weit weg von der beabsichtigten Wohnbebauung liege und insofern keine Probleme für neue Häuser und das alte Dorf entstünden (Seite 2 vom 24.02.2006).²

So stellt denn auch eine Teilnehmerin dieser Runde heute zusammenfassend fest, dass die Planungen nicht solide und vor allem nicht ergebnisoffen unter Wahrung der Neutralität durch die Behörden erfolgt ist.

¹ Bewußtermaßen in Anlehnung an den „point of sale“. Und hier stellt sich dann die Frage, ob und wie eine politische Entscheidung in der gegenwärtigen Situation verkauft werden kann. Es gibt jedenfalls einen bestimmten Zeitpunkt, in dem eine politische Entscheidung so oder so ausfällt. Und dieser Punkt lässt sich oft gar nicht so genau bestimmen. Das ist eben der „point of decision“.

² Die Einwohnerzahl Seehausens hat sich in dieser Zeit von 700 auf 1.050 erhöht. Dabei haben alle den Zusagen der Politik vertraut und dort gebaut. Durch die jetzt geplante Tunnelvariante zeichnet sich ein enormer Wertverlust von 70% ab.

Mit strittigem Ergebnis heißt also, dass sich am Ende wiederum ein bremenspezifisch informelles Geflecht aus Handelskammer, Hafenwirtschaft, bestimmten Abteilungen der Verkehrsbehörde sowie einigen Positionen des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) durchgesetzt hat, die stets am besten wissen, was für Bremen als Gesamtstadt gut ist und so gleichsam mit dem Schlüssel in der Hand(elskammer) größeren Verkehrsprojekten ihr ganz eigenes Siegel aufprägen, stramm ideologisch „rational“, ohne Rücksicht auf den politischen Schaden, der damit angerichtet wird.

1.2.2 Weser-Stadion

Ähnlich verläuft der Raub an bürgerlichem Engagement beim Ausbau des Weser-Stadions mit dem dritten Betonring-Rang. 50.000 Zuschauern (unbedingt!) und dazu vier Treppenungewölben in der Uferlandschaft³, die in Teilen nunmehr nach dem Verwertungsinteresse einer neuzeitlichen Event-Kultur durchgeformt wird.

Hier erfolgte ein längerer Vorlauf am Runden Tisch – ein nervenaufreibendes Moderationsverfahren – ein Kontrakt mit den Unterschriften von drei Senatoren, dem zuständigen Senatsbaudirektor, dem Ortsamtsleiter und anderer. Das Ganze ein sogenannter Leitbildprozess mit entsprechenden Gremien. Und am Ende der Wortbruch aus angeblich übergeordneten wirtschaftlichen Gründen. Das wirft bei den BürgerInnen die Frage auf, ob nicht starke Einzelinteressen nur durch formaldemokratische Verfahren legitimiert werden sollten.

1.2.3 Lärmaktionsplanung

Betrachten wir aber auch den Fall, in dem eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Bürger konsequent vermieden wird; so bei der Lärmaktionsplanung in Bremen, die von Anfang bis Ende als das bisher übliche deutsche Standardbeteiligungsverfahren verwaltungsmäßig organisiert war mit den herkömmlichen Anhörungen, in denen betroffene Bürger und Initiativen wohl (akribisch aufgelistet) ihre Einwände vorbringen durften, aber das war's auch!

Im Gespräch bleiben, Lösungen erörtern, also Mitwirken am Gesamtplan, das war dann ausschließlich einer behördlichen Arbeitsgruppe vorbehalten, die ihre internen Erörterungen und Abwägungsprozesse den betroffenen am Ende lediglich als sibyllinische Ergebnisse im fertigen Plan verkündeten.

Eine solche Beteiligung kann bestenfalls eine nachträgliche Legitimation erreichen, ist jedoch weit davon entfernt, dem Mitwirkungsgebot der EU-Umgebungslärmrichtlinie Rechnung zu tragen. Diese schreibt präzise vor, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.⁴

„Bremen – lebenswert leise“, das hätte ein Modell echter Bürgermitwirkung sein

³ Dass es dazu nicht gekommen ist, hat einzig an Finanzierungsproblemen beim Investor Werder Bremen gelegen; der entsprechende Bebauungsplan hat indes nach wie vor Gültigkeit, was in der Höhenentwicklung des neuen Daches gleich weidlich ausgenutzt wurde.

⁴ H.Brüning: Neue Wege der Lärminderung – Das Modell „Norderstedt, Lebenswert leise“ in: Umweltpsychologie, 10. Jg. Heft 2, 2006, Seite 111

können, aber da sind wir in Bremen noch lange nicht angekommen.

2. Kapitel: Bürgermitwirkung?

Mit Siebenmeilen-Stiefeln oder mit Ballett-Schühchen unterwegs zur realen Bürgermitwirkung?

Bei der Auswahl der geeigneten Werkzeuge, den Stiefeln auf dem Weg zur realen Bürgermitwirkung, haben wir uns für die Bewertung der Weiterentwicklung des „Beiräte-Gesetzes“, des neuen Bremischen Wahlgesetzes und des Runden Tisches entschieden.

Welche Möglichkeiten sind aus der Sicht der Bürgerinitiativen gegeben, um sich den Vorstellungen einer realen Bürgermitwirkung zu nähern?

2.1 Weiterentwicklung des Bremischen Beiräte-Gesetzes

„Beiräte stärken, um mehr bürgerschaftliches Engagement zu erreichen“, so die Ziele der jetzigen rot-grünen Koalition in Bremen. Welche Möglichkeiten sind für Bürgerinitiativen erkennbar, um konkrete Maßnahmen in die lokale Wirklichkeit zu transformieren?

Ein überarbeitetes Gesetz für Stadtteil-Beiräte und Ortsämter soll mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sichern, so die Planer des neuen Beiräte-Gesetzes. Dabei sollen folgende Punkte umgesetzt werden:

2.1.1 Ortsamtsleiter

Die Ortsamtsleiter werden zukünftig durch die Beiräte gewählt und vom Senat ernannt.

2.1.2 Verantwortung für Ortsämter

Die Ortsämter werden in ihrer Funktion für das Stadtteilmanagement gestärkt durch Zuweisung von Planungs- und Koordinierungsverantwortung.

2.1.3 Bürgerbeteiligung

Die Beiräte sollen die Bürgerbeteiligung gewährleisten und anregen. Dazu können Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstaltet und Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren angeregt werden.

2.1.4 Beiräte und Bürgerschaft (Stadtparlament)

Um im Konfliktfall zwischen Stadtteilbeirat und Bürgerschaft bzw. der entsprechenden Deputation Einvernehmen herzustellen, gibt es künftig erweiterte Regelungen. So muss die Stadtbürgerschaft entscheiden, wenn sich Beirat und Deputation nicht einigen können. Dabei hat der Beiratssprecher oder die Sprecherin dann Rederecht vor der Stadtbürgerschaft. Dieses Rederecht kann durch Beiratsbeschluss auf den Ortsamtsleiter oder die Ortsamtsleiterin übertragen werden.

2.1.5 Erweiterte Entscheidungskompetenzen

Die Entscheidungskompetenzen der Beiräte werden ausgeweitet insbesondere auf stadtteilbezogene verkehrslenkende Maßnahmen, die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte, die Namensgebung (Benennung) von Einrichtungen und Anlagen, Angelegenheiten der Schulwegsicherung, Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Wegen, Plätzen, Grünflächen etc.. und die Vergabe der Mittel der freien Jugendarbeit innerhalb der fachlichen Rahmensetzungen nach dem sogenannten Anpassungskonzept, jeweils soweit sie stadtteilbezogene Bedeutung haben.

2.1.6 Beschränkte Budgets

Entsprechend der genannten Kompetenzerweiterungen werden stadtteilbezogene, im städtischen Haushalt ausgewiesene Budgets zur Verfügung gestellt, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der einheitlichen Verantwortung der Beiräte liegen, ausgehend von den konkreten Notwendigkeiten im jeweiligen Beiratsgebiet.

2.1.7 Jährliche Planungskonferenzen

Durch mindestens jährliche gemeinsame Planungskonferenzen von Beiräten und Ressorts sollen die Beiräte besser und früher in die Ressortplanungen eingebunden werden. Die Beiräte haben auch das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten.

2.1.8 Beteiligungsrechte des Beirates

Die Beiräte beschließen und beraten über Stellungnahmen u.a. zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen sowie zur Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten.

2.1.9 Zuständigkeit: Senatskanzlei

Entsprechend des gewachsenen Stellenwerts der Beiräte liegt die Zuständigkeit nunmehr bei der Senatskanzlei.

2.1.10 Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beiräte werden gebeten, eigene Modelle zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Beiratsarbeit zu entwickeln und umzusetzen.

2.1.11 Ständiger Ausschuss

In der Stadtbürgerschaft wird ein ständiger Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten geschaffen. Die BeiratssprecherInnen sind daran zur Teilnahme berechtigt und erhalten Rederecht.
Besondere Schwerpunkte der Arbeit dieses Ausschusses:

2.1.11.1 *Erörterung von Berichten* – Die Erörterung jährlicher Berichte über die Entwicklung der Bürgerbeteiligung und die Arbeit der Ortsämter und Beiräte.

2.1.11.2 *Mitwirkung an Aufstellung von Stadtteilbudgets* – Die Mitwirkung am Aufstellen von Haushalten für die Beiräte und die stadtteilbezogenen Budgets, sowie die Vergabe von Globalmitteln parlamentarisch zu begleiten.

2.1.11.3 *Ehemaliger Gesamtbeirat* – Die bisherigen Aufgaben des nunmehr abgeschafften Gesamtbeirats können stattdessen von einer Konferenz der Beiräte übernommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Beiräte dieses wollen.

2.2. Bewertung des neuen Beiräte-Gesetzes

Im Folgenden wird eine Bewertung des neuen Beiräte-Gesetzes vom 2. Februar 2010 vorgenommen. Die Absicht der Neuerungen ist von einer Systematisierung und Ausweitung der Arbeit in den Beiräten und Ortsämtern geprägt. Ob es jedoch gelingt, im Rahmen dieser Kompetenz- bzw. Arbeitserweiterungen die Bürgerbeteiligung zu aktivieren oder gar zu erweitern, muss sich erst noch zeigen. Im Einzelnen:

2.2.1 Öffentlichkeit

Alle Sitzungen der Beiräte und ihrer Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Das bietet den Bürgerinitiativen den wichtigen Ansatz, um ihre besonderen Probleme zu vermitteln und in den politischen Raum vorzutragen. Die direkten Ansätze zur Bürgerbeteiligung (u.a. Bürgerantrag) sind jedoch eher schwächer ausgeprägt.

2.2.2 Kinder- und Jugendbeteiligung

Der Versuch ist erkennbar, Kinder- und Jugendmitarbeit zu aktivieren. Das kann nur gelingen, wenn dabei an den Interessen der Kinder und Jugendlichen angesetzt wird, sie als gleichberechtigte Partner behandelt werden und Beteiligungsformen jenseits bürokratischer Verwaltungsstrukturen und unabhängig von Parteien und Jugendverbänden entwickelt werden. Auch kurzfristiges Engagement für Einzelprojekte muss gewünscht und möglich sein.

2.2.3 Bürgeranträge

Indirekte Ansätze zur Bürgerbeteiligung sind in dem neuen Gesetz durchaus zu erkennen. Solche Ansätze müssen aber von Bürgergruppen und Initiativen zunächst erschlossen und dann aktiv genutzt werden. Leider ist die Verwirklichung dann nur durch die im Beirat direkt vertretenen Parteien möglich. Hier besteht dann die Gefahr, dass solche Ansätze von Beteiligungen von Parteifunktionären ausgebremst werden, die jeweils ihre spezifischen Organisationsvorstellungen und –bindungen, wenn nicht gar fremde Wirtschaftsinteressen im Kopf haben. Als handfeste Ansätze bleiben also nur:

2.2.3.1 *Antragsrecht* Das Recht auf Bürgeranträge nach § 6 Abs. 4 gibt zunächst die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen; wenn sie aber nicht gleichzeitig mit möglichst viel öffentlichem Druck (auch in der Beiratssitzung) verfolgt werden, ist der entsprechende Gestaltungswille auf der Ebene der Beiräte nur schwer zu befördern. Das gleiche gilt für:

2.2.3.2 *Planungsabsichten* Für frühzeitiges Einsehen in die städtischen Planungsabsichten nach § 8 Abs. 2 gilt das gleiche wie vor, wie auch:

2.2.3.3 *Bildung von Ausschüssen* nach § 23

2.2.3.4 *Fehlendes Einvernehmen* Wenn es zu keinem Einvernehmen zwischen dem Beirat und der entsprechenden Deputation kommt, hat der Beirat nach § 11 die Möglichkeit, den Streit vor die Stadtbürgerschaft zu tragen und dort beraten zu lassen.

2.2.4 Zusammenfassung

Die Beiräte sind die in mehrfachem Sinne am nächsten liegende Möglichkeit für Bürgerinitiativen und engagierte BürgerInnen, ihre Anliegen in die Öffentlichkeit und in die politische Diskussion und Entscheidungsfindung einzubringen. Deshalb müssen sie bereit sein und die Kraft aufbringen, die Möglichkeiten des neuen Beiräte-Gesetzes auszuschöpfen und auch Ortsämter und Beiräte entsprechend zu fordern. Sonst bleibt das neue Beiräte-Gesetz ein bloßer Artefakt, eine Art virtueller Bürgerbeteiligung, ein gestriegelter Amtsschimmel. Neue Ressourcen für erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten „von oben“ sind nicht zu erwarten; sie können nur als ehrenamtliche Impulse „von unten“ in die Beiratsarbeit eingebracht werden.

Die Voraussetzung dafür ist wiederum die Bereitschaft der Parteien, sich nach außen zu öffnen, einerseits und andererseits die Kraft der Bürgerinitiativen, sich auf breiter Basis zu ständiger Mitarbeit zu organisieren.

So ist auch der Schritt des Beirates vor die Stadtbürgerschaft nach § 11 ein Kraftakt, bei dem dem Beirat von den Bürgern auf die Beine geholfen werden muss. Ob dieser Ritt durch die Instanzen sich dann als bürgerbeflügelnd erweisen wird, ist von der grundsätzlichen Qualität des Problems abhängig.

Hinweise zu irgendwelchen Ansätzen betreffend Öffentlichkeitsarbeit oder Daten-/IT-Transfer fehlen; mit solchen Themen wären sicher interessierte oder jugendliche BürgerInnen zu erreichen.

Die politische Strärkung der Stadtteilebene kann im übrigen nur funktionieren, wenn in den Ortsämtern auch genügend ausreichend qualifizierte hauptamtliche MitarbeiterInnen vorhanden sind. Die Aufwertung der Ortsämter und Beiräte muss deshalb gegebenenfalls auch durch Personalaufstockungen flankiert werden.

2.3 Das neue Wahlgesetz zur Bremischen Bürgerschaft und die ihm innewohnenden Chancen

Aufgrund eines Volksentscheides im Jahre 2006, ausgeheckt und durchgeführt von dem Verein „Mehr Demokratie“ (bremen@mehr-demokratie.de) hat noch die Große Koalition aus SPD und CDU für die Bürgerschaftswahl am 22. Mai 2011 ein neues Wahlgesetz beschlossen. Am 8. April 2010 hatte der Bremer Staatsgerichtshof eine Klage des Innensenators gegen dieses Gesetz abgewiesen, so dass Bremen jetzt vom bundesweit demokratischen Schlusslicht in die Führungsposition gerutscht ist. Im Einzelnen bedeutet das für die Bremer Wählerschaft:

2.3.1 Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen

Jeder Wahlberechtigte, der bislang nur eine Stimme hatte und damit lediglich einem Wahllistenvorschlag einer Partei zustimmen oder es lassen konnte, hat jetzt fünf Stimmen und kann sie beliebig auf von Parteien oder Wählergemeinschaften aufgestellte KandidatInnen verteilen wie folgt:

2.3.1.1. Panaschieren Der oder die Wahlberechtigte kann seine/ihre fünf Stimmen über das ganze Angebot der Listenvorschläge hinweg auf bestimmte Personen verteilen; man kann damit dem Wunsch nach bestimmten Koalitionen oder sonstige strategische Ansinnen tendenziell zum Ausdruck bringen.

2.3.1.2 Kumulieren Man kann aber auch seine fünf Stimmen auf bestimmte KandidatInnen konzentrieren und sie damit tendenziell innerhalb der aufgestellten Parteiliste nach vorn befördern, andere entsprechend nach hinten.

2.3.2 Erleichtertes Volksbegehren

Volksbegehren, wie zum Beispiel das zur Änderung des Bremischen Wahlrechts (Stadtbürgerschaft), waren in Bremen durch sehr hohe Hürden selten von Erfolg gekrönt. Das wird mit dem neuen Wahlrecht jetzt einfacher:

Der Vorlauf, um das Volksbegehren überhaupt starten zu können, für den man bisher 5% der Wahlberechtigten, also knapp 7.000 Unterschriften brauchte, wird halbiert. Ebenso für das Hauptverfahren, für das man bislang innerhalb von drei Monaten 20% brauchte, auch nur die Hälfte. Bei der dann anstehenden offiziellen Volksbefragung müssen allerdings mindestens 40% daran teilnehmen und mehrheitlich dafür stimmen.

2.3.3 Erweitertes Petitionsrecht

Bremen hat neben der schon bisher vorhandenen schwarzschriftlichen Petition an den Petitionsausschuss die Möglichkeit einer öffentlichen Petition geschaffen, die auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht wird und durch eine Mitzeichnung unterstützt werden kann. Bürgerinitiativen bietet das die Möglichkeit zweigleisig zu fahren, mit Mobilisierung und Unterschriftensammlungen im Stadtteil und gleichzeitig im Internet.

2.3.4 Kritische Überlegungen

Das erleichterte Volksbegehren ist ohne Einschränkung zu begrüßen.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme mit fünf Stimmen statt einer sind darauf angewiesen, dass der Wahlberechtigte überhaupt Personen kennt, die er fördern will. Bei der Anonymität der politischen Landschaft wird das nur bei so wenigen der Fall sein, dass diese Interessierten statistisch nicht ins Gewicht fallen dürften. Bürgerinitiativen haben deshalb die Aufgabe und Möglichkeit, vor den Wahlen Bürgerversammlungen bzw. Anhörungen zu organisieren, um mitzuhelfen, die WählerInnen urteilsfähig zu machen.

2.4 Der Runde Tisch in der Bremer Politik

Runde Tische sind ein stark in Mode kommendes Verfahren in der Bremer politischen Landschaft. Runde Tische befinden sich in einer staatsrechtlichen Grauzone; sie sind in keinem Gesetz oder in irgendeiner Verordnung vorgesehen.

Runde Tische können zwei Zielen dienen:

1. einer Stärkung der Bürgermitwirkung und der Entwicklung konsensfähiger Lösungen bzw. von Lösungen, die möglichst vielen nützen und möglichst wenigen schaden
2. einer Legitimation politischer Entscheidungen durch formalisierte Verfahren.

In der Regel geht es um Beides und das Beteiligungsgremium „Runder Tisch“ bewegt sich damit zwischen den Polen Basisdemokratie und Befriedung.

Aus der Sicht von BürgerInnen und Bürgerinitiativen sind Runde Tische ein Instrument zur Schaffung von Öffentlichkeit und Transparenz, um Mäuschelplanungen zwischen Verwaltung, Planern und mächtigen Einzelinteressen unmöglich zu machen oder zumindest zu erschweren.

2.4.1 Bisherige Runde Tische

Erfahrungen mit derartigen Verfahren gibt es in Bremen mehrfach und zwar:

2.4.1.1 *Wesertunnel Seehausen* Die westliche Fortsetzung der A 281 (Bauabschnitt 4) unter der Weser hindurch in Richtung Anbindung an die A 27.

2.4.1.2 *Rembertiring* Der Gestaltungsbeirat zum Bebauungsplanentwurf Rembertiring (BP 1521)

2.4.1.3 *Pauliner Marsch* Zur Frage, ob ein öffentlicher Naherholungs- und Sportbereich zu einem kommerziellen Eventareal umgewidmet werden soll.

2.4.1.4 *Monsterknoten* Der Bauabschnitt 2.2 am Ostende der A 281 (vom Neuenlander Ring zum Zubringer Arsten) hatte während des laufenden Verfahrens (das jetzt vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig liegt) einen Runden Tisch.

2.4.1.5 *Flughafen-Tunnel* Der Bauabschnitt 5 der A 281 (Südanbindung die A 1 bei Brinkum) hatte einen Runden Tisch vor dem Planfeststellungsverfahren mit einem einstimmigen Votum für eine Bremer Vorzugsvariante.

2.4.2. Forderungen von Initiativen an Runde Tische

Um nicht unvorbereitet in Fallen zu laufen, ist es hilfreich, folgende Punkte zu beachten:

2.4.2.1 *Frühzeitigkeit* Runde Tische müssen frühzeitig eingerichtet werden. Es ist zu prüfen, ob die zukünftigen „Planungskonferenzen“ für die Beiratsbereiche hier den geeigneten Zeitpunkt darstellen.

2.4.2.2 *Definition der Ziele* Zielsetzungen und Bedeutung der angestrebten Ergebnisse für die politischen Entscheidungen sind möglichst frühzeitig zu definieren.

2.4.2.3 *Randbedingungen* Etwaige Randbedingungen, die den Gestaltungsraum des Runden Tisches begrenzen und einengen, sind offen zu legen und zu begründen (ggf. durch Rechtsgutachten o.ä.)

2.4.2.4 *Gleichberechtigung* Die relevanten politischen und gesellschaftlichen Akteursgruppen sind gleichberechtigt am Runden Tisch zu beteiligen.

2.4.2.5 *Unabhängige Moderation* Der Moderation des Runden Tisches durch einen unabhängigen und externen „Mediator“ müssen alle Akteursgruppen vorher zugestimmt haben. Mit dem Mediator sollte auch die inhaltliche Vorbereitung der einzelnen Sitzungen abgestimmt werden.

2.4.2.6 *Gutachten* Der Runde Tisch muss die Möglichkeit haben, externe Gutachten oder Beratungen bei Verwaltungswissenschaftlern/Fachgutachtern zu besonderen Problemen einzuholen.

2.4.2.7 *Ergebnisse* Der Runde Tisch muss per definitionem um Konsens bemüht sein. Minderheitenpositionen sind im Abschlussbericht qualifiziert zu bewerten. Bei unüberbrückbaren Konflikten ist ein Schlichtungsgespräch mit der entsprechenden Ressortspitze bzw. der Fachdeputation zu führen.

2.4.2.8 *Sachliche Wirkung* Senat, Bürgerschaft und Deputationen haben die Ergebnisse des Runden Tisches systematisch zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind qualifiziert zu begründen.

2.4.2.9 *Kontrolle* Nach Abschluss des Runden Tisches ist ein Verfahren zur Kontrolle des Projektvollzugs einvernehmlich zu vereinbaren.

2.4.2.10 *Dokumentation* Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten aller Runden Tische in Bremen systematisch dokumentiert werden.

2.4.3 *Gemachte Erfahrungen mit Runden Tischen*

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen von TeilnehmerInnen an Runden Tischen gilt es zusätzlich im Hinterkopf zu behalten:

2.4.3.1 *„Demokratische Spielregeln“* Wenn am Runden Tisch „alle Beteiligten“ eingeladen werden, sieht es oft so aus, dass die Bürgerinitiative Vertretern verschiedener Verwaltungsbereiche, Planungsgesellschaften, wohl möglich auch Parteienvertretern und wirtschaftlichen und anderen bürgerschaftlichen Interessen etc. gegenüber sitzt und damit die Minderheit ist. Sie ist deshalb gezwungen, an möglichst konsensfähigen win-win-Situationen mitzuarbeiten, ohne dabei eigene unverzichtbare Positionen aufzugeben. Das ist eine Gratwanderung. Deshalb ist immer wieder eine Rückkoppelung mit der eigenen Basis nötig, ob und wie weit die Mitarbeit am Runden Tisch fortgesetzt werden soll. Elementare Lebensinteressen sind nicht verhandelbar.

Auch für Runde Tische gilt: Mehrheiten haben nicht immer Recht. Und Runde Tische nehmen betroffenen auch nicht das Recht zur parteilichen Interessenvertretung.

2.4.3.2 „Objektivierung“ von Sachfragen Zur „Objektivierung“ von Sachfragen wird neuerdings ein Punktesystem zur besseren Bewertung angewandt. Das ist positiv, wenn im Bewertungsinstrument alle relevanten Faktoren angemessen berücksichtigt und mit Inhalten gefüllt werden. Dabei spielt auch die Kategorie „Kosten“ eine große Rolle – zu Recht! Aber: Welche Kosten sind gemeint? Es geht nicht nur um Bau- und Unterhaltungskosten, sondern auch um Gesundheitskosten der betroffenen Bevölkerung, Kosten für Natur und Umwelt, soziale und finanzielle Kosten der Zerstörung von Wohngebieten usw..

Objektivierung macht es unmöglich, etwas einfach nur zu behaupten oder mächtige Einzelinteressen zu bedienen. Aber: Nicht alle Betroffenheiten sind mess- und objektivierbar. Deshalb gilt auch hier: Das Recht auf Parteilichkeit ist unantastbar.

2.5 Das Bürgergutachten

Der weit überwiegende Teil der Bürgerinitiativen ist gemeinwohlorientiert, ob bewusst oder mehr unbewusst ist unerheblich. Daher unterstützen Bürgerinitiativen alle Formen der Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in Planungsprozesse, wie etwa in einem repräsentativen Panel in Bürgergutachten. Dieses Auswahlverfahren ist gerecht aber auch sehr zufällig.

Es besteht die Gefahr, dass die per Zufallsstichprobe ausgewählten betroffenen dem „Herrschaftswissen“ und den Vorgaben von Verwaltung und Planern nicht gewachsen sind. Deshalb sind örtliche Bürgerinitiativen auf jeden Fall zusätzlich an der Erstellung von Bürgergutachten zu beteiligen.

2.6 Fazit zu Kapitel 2

Die vorstehend beschriebenen Werkzeuge oder Stiefel sind keine Siebenmeilen-Stiefel, aber doch nutzbares Schuhwerk. Es bietet Möglichkeiten, auf dem steinigen Weg zu realer Mitwirkung bei öffentlichen Planungen unserer kommunalen Infrastruktur ein Stück voranzukommen. Nur das Laufen selbst wird uns auch in Zukunft keiner abnehmen! So war in der Vergangenheit leider festzustellen, dass Widerspruchsrechte in Bremen von den Bürgerinnen und Bürgern nur unzureichend wahrgenommen werden. Sollte es die eine oder andere Fußblase auf diesem Wege geben, dann gibt es die EU-Fußsalbe, die leider zu selten von den Bremer Lokal-Ärzten verschrieben wird.